



# STATUTEN

---

## I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen „Zürcher Bach Chor“ besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- § 2 Der Zürcher Bach Chor (nachstehend ZBC genannt) pflegt den gemischten Chorgesang. Es werden Chorwerke verschiedener Epochen einstudiert, wobei die Chorliteratur von J.S. Bach besondere Beachtung findet. Es finden regelmässig wöchentliche Chorproben sowie zweimal jährlich ein öffentliches Konzert statt. Auf Antrag des Chorleiters<sup>1</sup> steht es dem Vorstand frei, ein reguläres Konzert durch ein oder mehrere Konzerte in mittlerer oder kleinerer Formation zu ersetzen. Zudem kann sich der ZBC auch an Konzertaufführungen anderer Veranstalter beteiligen.

## II. Mitgliedschaft

- § 3 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Patronats- und Ehrenmitgliedern.
- § 4 Aktivmitglieder werden von der Generalversammlung (nachstehend GV genannt) auf Antrag des Vorstandes, unter Rücksprache mit dem Chorleiter, aufgenommen. Bis zu dieser Versammlung gelten sie als provisorisch aufgenommen.

Aktivmitglieder bezahlen jährlich den von der GV mittels Beschluss festgesetzten Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag umfasst den Mitgliederbeitrag sowie denjenigen für die Stimmbildung.

Aktivmitglieder besitzen das Wahl- und Stimmrecht und sind in jedes Amt wählbar.

Die Aktivmitglieder sind zur Teilnahme an den wöchentlichen Chorproben sowie an den Zusatzproben für die Aufführungen verpflichtet. Dem Chorleiter steht es frei, einzelne Aktivmitglieder vorsingen zu lassen, wenn er der Ansicht ist, das Chormitglied nehme nicht aktiv an den regelmässigen Chorproben teil, obwohl es an der Konzertaufführung mitsingen möchte. Aktivmitglieder, die für eine Konzertaufführung oder für längere Zeit pausieren, haben den Chorleiter und die Stimmen-Kontaktperson darüber zu informieren.

- § 5 Passivmitglieder bezahlen jährlich den von der GV mittels Beschluss festgesetzten Jahresbeitrag.

Sie haben an der GV beratende Stimme.

Der Wechsel von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

- § 6 Patronatsmitglieder unterstützen den Verein mit einem von der GV mittels Beschluss festgesetzten Mindestjahresbeitrag.

Sie haben an der GV beratende Stimme.

---

<sup>1</sup> Unter der männlichen Bezeichnung ist auch die weibliche mitberücksichtigt.

§ 7 Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

§ 8 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der laufende Jahresbeitrag ist jedoch zu entrichten.

Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen berechtigt den Vorstand als letzte Massnahme, das Vereinsmitglied vom Verein auszuschliessen. Zudem ist er jederzeit berechtigt, ein Mitglied aus einem anderen Grund auszuschliessen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich, mit kurzer Begründung, zu eröffnen. Das betroffene Mitglied kann diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Zustellung an die GV weiterziehen. Der Weiterzug hat aufschiebende Wirkung. Die GV entscheidet endgültig.

### **III. Organisation**

§ 9 Die Organe des Vereins sind die GV, die Aktivmitglieder-Versammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

§ 10 Die ordentliche GV findet einmal im Jahr, in der Regel im Laufe des ersten Quartals statt. Ausserordentliche GV's kann der Vorstand einberufen; er muss es tun, wenn wenigstens ein Fünftel aller Aktivmitglieder des Vereins oder die tagende GV es verlangen.

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Änderungen der Traktandenliste, Erweiterungen, Aufnahme neuer Traktanden und die Behandlung nicht angekündigter Geschäfte dürfen nur mit Genehmigung von zwei Dritteln der Anwesenden an der GV vorgenommen werden. Statutenänderungen bedürfen der Bekanntgabe mit den Traktanden. Anträge der Vereinsmitglieder an die GV sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Der GV steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
2. Abnahme der Jahresberichte von Präsident und Chorleiter und der Jahresrechnung mit Revisorenbericht. Entlastung des Vorstands;
3. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren;
4. Wahl des Chorleiters;
5. Aufnahme der Aktivmitglieder und endgültiger Entscheid betreffend Ausschluss eines Mitglieds gemäss §8;
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen von §17 der Statuten sowie der Stimmbildungsbeiträge;
7. Bewilligung des Jahresprogrammes und des Budgets;
8. Behandlung der von Mitgliedern gestellten Anträge und anderen Geschäften, die vom Vorstand unterbreitet werden;
9. Abänderung der Statuten;
10. Auflösung des Vereins.

Der Präsident leitet die Versammlung. Der Aktuar führt das Protokoll.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Abstimmungen über Statutenrevision und Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, falls nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr, in den folgenden das relative.

§ 11 Die Aktivmitgliederversammlung besteht aus den an einer regulären Chorprobe anwesenden Aktivmitgliedern. Sie wird durch den Vorstand bei Bedarf durch mündliche Bekanntgabe der

Traktanden an einer mindestens eine Woche vorher stattfindenden Chorprobe einberufen. Sie ist befugt zu beschliessen über:

1. die Veranstaltung ausserordentlicher musikalischer Aufführungen;
2. Ersatzwahlen in den Vorstand bis zur nächsten GV;
3. nicht aufschiebbare Geschäfte.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

- § 12 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens elf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Der Chorleiter gehört dem Vorstand von Amtes wegen an. Die Anstellung erfolgt durch den Vorstand mittels eines Arbeitsvertrages gemäss Art. 319 ff. OR.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und wahrt seine Interessen. Er erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

1. Zusammenstellung des Jahresprogrammes und Entscheid über aufzuführende Werke;
2. Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der Konzerte;
3. Aufstellung des Jahresbudgets;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Abschluss und Auflösung von Anstellungsverträgen und entgeltlichen Aufträgen aller Art;
6. Ausschluss von Mitgliedern gemäss §8;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Betreuung der Patronats- und Ehrenmitglieder, Gönner und Sponsoren;
9. Vorbereitung der Vereinsversammlungen.

Bei Bedarf delegiert der Vorstand bestimmte Aufgaben an andere Vereinsmitglieder.

Der Präsident führt zusammen mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

- § 13 Die Rechnungsrevisoren werden von der GV gewählt. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Der erste Revisor scheidet nach einem Jahr aus und der zweite wird automatisch zu seinem Nachfolger. Die Revisoren erstatten der GV Bericht und Antrag.

#### **IV. Künstlerische Leitung**

- § 14 Die künstlerische Leitung obliegt dem Chorleiter. Er ist für die musikalische Schulung und künstlerische Entwicklung des Chores verantwortlich. Er schlägt dem Vorstand das zur Erreichung dieser Ziele geeignete Gesangsmaterial vor und leitet in der Regel die Chorproben und Aufführungen. Bei Abwesenheit ist er für eine kompetente Stellvertretung besorgt.

#### **V. Finanzen**

- § 15 Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12.
- § 16 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
1. den von der GV festzusetzenden Jahresbeiträgen für Aktivmitglieder maximal Fr. 500.- , für Passivmitglieder maximal Fr. 100.- , für Patronatsmitglieder maximal Fr. 1'000.- ;
  2. Spenden und Sponsorenbeiträgen;
  3. Zinsen aus angelegten Kapitalien;
  4. Erlös aus Konzerten;
  5. Vermögen.
- § 17 Die Jahresbeiträge sind während des ersten Halbjahres zu entrichten. Über Reduktion oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
- § 18 Die Vorstandsmitglieder und der Chorleiter sind von der Leistung eines Jahresbeitrags befreit.

- § 19 Die finanziellen Verpflichtungen austretender oder ausgeschlossener Mitglieder dauern bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied ausscheidet. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **VI. Haftung**

- § 20 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- § 21 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **VII. Auflösung des Vereins**

- § 22 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen GV mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. An dieser GV müssen mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktivmitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.
- § 23 Das Vereinsvermögen darf weder verteilt noch seinem Zweck innerhalb des Zürcher Konzertlebens entfremdet werden. Über die Verwendung oder allfällige Verwaltung beschliesst die Auflösungsversammlung.

## **VIII Schlussbestimmungen**

- § 24 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die GV in Kraft.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 9. Mai 2003 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 9. Mai 1958, 16. März 1983, 10. Juni 1983 und 14. Mai 1993.

Der Präsident  
(Ueli Borsari)

Die Aktuarin  
(Jeannette Buono)